

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Nieste

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1993 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 I S. 2), der §§ 1 –5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. S.562) und in Ausführung der Friedhofsordnung der Gemeinde Nieste vom 06.03.2006 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nieste in ihrer Sitzung am 06. März 2006 folgende Gebührenordnung beschlossen:

I.

Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Nieste vom 06.03.2006 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen
diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, das sind:
 - a) die Erben des beizusetzenden Verstorbenen
 - b) der überlebende Ehegatte
 - c) die als unterhaltspflichtigen in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie
 - d) der Haushaltsvorstand
 - e) der Inhaber des Grabes.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller.

- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller und
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Nieste gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb einer Zahlungsfrist von 4 Wochen zu zahlen.

§ 4

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5

Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Form im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6

Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können auf besonderen Antrag Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

II.

Gebühren

§ 7

Benutzung der Friedhofshalle

(1) Für die Benutzung der Friedhofshalle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Für die Benutzung und Reinigung der Trauerhalle | 130,00 € |
| b) Für die Aufbewahrung einer Leiche, die nicht auf dem gemeindeeigenen Friedhof beigesetzt wird, bis zu 5 Tagen | 150,00 € |
| Jeder weitere Tag | 30,00 € |

§ 8

Bestattungsgebühren

(1) Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab vollendetem 5. Lebensjahr in einem Reihen- oder Wahlgrab als Erst- oder Folgebestattung | 400,00 € |
| b) Für die Bestattung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|----------|
| Für die Beisetzung je Urne | 150,00 € |
|----------------------------|----------|

- (3) Von den in Absatz 1 und 2 genannten Gebührensätzen werden erhoben:
- a) Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist.
 - b) Ziffer a) gilt auch für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung, dem Friedhof zugeführt werden. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht auf ein Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 9

Umbettungsgebühren

- (1) Bei Umbettungen von Erdbestattungen müssen die Antragsteller eine fachlich geeignete Firma beauftragen und auf eigene Kosten die Umbettung durchführen lassen.
- (2) Für die Umbettung einer Aschurne werden erhoben:
- a) innerhalb des Friedhofes 120,00 €
 - b) auf einen anderen Friedhof in einer andere Stadt oder Gemeinde 60,00 €

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 40 Jahre werden erhoben:
- 900,00 €
- (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf 40 Jahre werden erhoben:
- a) Für ein Familienwahlgrab bis zu 4 Urnen 400,00 €
 - b) Für eine Familiengrabstätte bis zu 4 Urnen im Friedpark 600,00 €
- (3) Für die Verlängerung der in Abs. (1) und (2) bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer von je 5 Jahren sind $\frac{1}{4}$ der Gebühren zu zahlen.

(4) Für die Wahlgrabstätten mit Richtlinien auf den Grabfeldern G und I sind zusätzlich anteilige Kosten für das Verlegen von Waschbetonplatten auf dem Friedhof zu entrichten:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen | 400,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten | 220,00 € |

§ 11

Überlassung von Reihengräbern

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erd- und Urnenbestattungen werden erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 220,00 € |
| b) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren | 400,00 € |
| c) für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 200,00 €. |

(2) Für die Überlassung von Reihengräbern und Urnenreihengräbern mit Richtlinien in den Grabfeldern F und I sind zusätzlich anteilige Kosten für das Verlegen von Waschbetonplatten auf dem Friedhof zu übernehmen:

- | | |
|---------------|-----------|
| a) Reihengrab | 300,00 € |
| b) Urnengrab | 220,00 €. |

§ 12

Genehmigungsgebühren

(1) Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckplatten beträgt die Gebühr jeweils

50,00 €

(2) Für die Ausstellung eines Jahresausweises zur Ausführung gewerblicher Arbeiten für Personen nach § 7 der Friedhofsordnung werden erhoben

60,00 €.

§ 13

Gebühren für Grababräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

- (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen usw. auf Gräbern
- | | |
|--|-----------|
| a) bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern | 110,00 € |
| b) bei mehrstelligen Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern | 160,00 €. |
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Berechtigten Grabräumungen (auch vorzeitige Einebnungen) der Friedhofsverwaltung in Auftrag geben oder bei Einebnungen von un gepflegten Grabstätten gemäß § 30 der Friedhofsordnung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Nieste vom 01.01.2002 und alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Nieste, den 06. März 2006

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Nieste

Paul
Bürgermeister